

Satzung der Stadtkapelle Oberkirch e. V.

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins – Gemeinnützigkeit

B. Mitgliedschaft

- § 3 Arten der Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Pflichten der Mitglieder
- § 7 Ehrungen

C. Organe des Vereins

- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 10 Wahl des Vorstandes
- § 11 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Musikalischer Leiter
- § 16 Jugendvertreter
- § 17 Schriftführer
- § 18 Kassier
- § 19 Kassenprüfer

D. Schlussbestimmungen

- § 20 Satzungsänderungen
- § 21 Abtretung von Ansprüchen
- § 22 Aushändigung der Satzung
- § 23 Inkrafttreten der Satzung

Satzung der Stadtkapelle Oberkirch e. V.

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stadtkapelle Oberkirch ist eine Einrichtung der Stadt Oberkirch. Sie führt den Namen „Stadtkapelle Oberkirch e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Oberkirch.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Blasmusik. Der Verwirklichung dieser Ziele dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

1.1. Öffentliche Veranstaltungen

1.1.1. Umrahmung von Feiern der Stadt und sonstiger städtischer Anlässe

1.1.2. Veranstaltungen jeglicher Art

Die Stadtkapelle kann auf Einladung an jedem Ort spielen. Über die Teilnahme, über die Höhe des Honorars sowie über die sonstigen Konditionen entscheidet der Vorstand.

1.2. Interne Veranstaltungen

1.2.1. Besondere Familienfeste von aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern: Grüne, Silberne, Goldene, Diamantene Hochzeit usw.
Geburtstage: 60, 70, 80, 85, 90, 95 usw.

1.2.2. Bei Begräbnissen von aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern und deren Ehegatten.

Können die unter 1.2. aufgeführten Veranstaltungen nur unter erschwerten Bedingungen (z.B. außerhalb von Oberkirch usw.) erfüllt werden, so entscheidet über die Durchführung der Vorstand.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberkirch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden wird.

B. Mitgliedschaft

§ 3

Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder sind:

1. aktive Mitglieder
2. Zöglinge
3. fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder

Wer in die Stadtkapelle als aktives Mitglied eintreten will, stellt sich persönlich beim musikalischen Leiter vor.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind ein guter Leumund und der Nachweis einer ausreichenden musikalischen Ausbildung, welche den Bewerber befähigt, die gestellten Anforderungen zu erfüllen. Der musikalische Leiter ist verpflichtet, die Erfüllung dieser Anforderungen zu überprüfen, ehe er dem Vorstand den Bewerber zur Aufnahme vorschlägt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Wer durch Beschluss des Vorstandes als aktives Mitglied aufgenommen wurde, erwirbt damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben.

2. Zöglinge

Sie sind Auszubildende der Stadtkapelle. Wer Zögling werden will, stellt sich persönlich beim musikalischen Leiter vor.

3. Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede Person werden. Es verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages. Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Die An- und Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

4. Ehrenmitglieder

Wer der Stadtkapelle 30 Jahre lang aktiv gedient oder um die Stadtkapelle besondere Verdienste erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Hierüber wird eine besondere Urkunde von der Stadt Oberkirch ausgestellt.

Das Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht; es ist von Beitragsleistungen befreit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung, die mit einfacher Mehrheit erfolgt, ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Bei Stimmgleichheit gilt der Ausschluss als abgelehnt.

Endet die Mitgliedschaft, so sind sämtliche der Stadt Oberkirch oder der Stadtkapelle gehörenden Gegenstände unverzüglich zurückzugeben.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu tun, was dem Gedeihen der Stadtkapelle dient. Sie haben alles zu vermeiden, was der Stadtkapelle schadet.
Durch ihren Eintritt anerkennen sie die Satzung und verpflichten sich, deren Bestimmungen gewissenhaft zu erfüllen.
Die aktiven Mitglieder und die Zöglinge sind zur pünktlichen Teilnahme an Proben und Aufführungen verpflichtet. Wer aus zwingenden Gründen verhindert ist, teilt dies dem musikalischen Leiter oder einem der Vorsitzenden schriftlich oder mündlich mit. Dies muss so rechtzeitig erfolgen, dass nötigenfalls entsprechende Vorkehrungen getroffen werden können.
2. Für die Pflege guter Geselligkeit und gedeihlicher Entwicklung des Musizierens ist die Kameradschaft oberstes Gebot. Es hat daher jeder alles zu vermeiden, was das gute Einvernehmen innerhalb der Stadtkapelle stören könnte. Meinungsverschiedenheiten privater, geschäftlicher und politischer Art dürfen bei Vereinszusammenkünften, insbesondere bei Proben und Aufführungen, nicht erörtert werden.
3. Jeder aktive Musiker (§ 4 Ziff. 1) und jeder Zögling ist zur pfleglichen Behandlung und Sauberhaltung der ihm anvertrauten Gegenstände verpflichtet. Für vorsätzlichen oder grob fahrlässig herbeigeführten Schaden haftet er gegenüber der Stadt bzw. der Stadtkapelle. Die überlassenen Instrumente, Musikalien und sonstigen Gegenstände dürfen weder verkauft noch ausgeliehen werden.

§ 7

Ehrungen

Die Ehrungen regelt eine Ehrungsordnung.

C. Organe des Vereins

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand, auch Gesamtvorstand genannt, bestehend aus

- 1.1. dem Geschäftsführenden Vorstand mit
 - 1.1.1. bis zu drei gleichgestellten Vorsitzenden
 - 1.1.2. dem Schriftführer
 - 1.1.3. dem Kassier

- 1.2. dem musikalischen Leiter
- 1.3. dem stellvertretenden musikalischen Leiter
- 1.4. dem Jugendvertreter
- 1.5. den Beisitzern

2. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten und Geschäfte der Stadtkapelle, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch die Satzung zugewiesen sind.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein je einzeln, gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Wahl des Vorstandes

Die Wahl der Vorstandsmitglieder – ausgenommen des musikalischen Leiters – erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Die Anzahl der Beisitzer wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes bestimmt; sie soll die Anzahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nicht überschreiten. Die Beisitzer werden die Arbeit des Gesamtvorstandes in bestimmten Arbeitsbereichen unterstützen.

Die Vorsitzenden bleiben bis zur Wahl neuer Vorsitzender im Amt. Scheidet ein sonstiges Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist ein Vertreter bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch vom Gesamtvorstand zu bestellen.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In dringenden Fällen können die Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem musikalischen Leiter entscheiden. Ein solcher Beschluss ist nachträglich dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. Die Einladungen müssen schriftlich mindestens acht Tage vor Versammlungstermin erfolgen. Sie müssen die Tagesordnung enthalten.

Die Mitgliederversammlung nimmt Berichte des Schriftführers, des Kassiers, der Kassenprüfer und des musikalischen Leiters über den Verlauf des abgeschlossenen Geschäftsjahres entgegen. Wenn für das Amt eines Vorstandes mehr als ein Vorschlag gemacht wird, muss geheim gewählt werden. Steht nur jeweils ein Vorschlag zur Wahl, wird mit Handzeichen gewählt. Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt, so entscheidet die Versammlung mit Handzeichen hierüber. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

Zur Mitgliederversammlung sind Vertreter der Stadt, des Gemeinderates, die aktiven Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder der Stadtkapelle einzuladen. Die fördernden Mitglieder sind über die örtliche Presse einzuladen.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu einer Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder hat schriftlich innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Aus besonderen Anlässen muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden, wenn die aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder dies zu insgesamt 1/3 wünschen. § 12 gilt entsprechend.

§ 15

Musikalischer Leiter

Der musikalische Leiter wird durch den Gemeinderat bestellt. Die Mitglieder der Stadtkapelle werden bei der Urteilsfindung angehört. Seine Anstellung, Vergütung und sein Aufgabenbereich regelt die Stadt Oberkirch in einem gesonderten Dienstvertrag.

Dem musikalischen Leiter obliegt die Festsetzung und Leitung der Proben und Aufführungen, die instrumentale Besetzung, die Verwaltung der im Depot lagernden Instrumente und des Notenmaterials. Die Verwaltung der im Depot lagernden Instrumente und des Notenmaterials kann er geeigneten Mitgliedern übertragen.

Die Ausbildung des Nachwuchses überwacht der musikalische Leiter. Er kann die Ausbildung an Dritte übertragen. Die Verantwortung für die fachliche Ausbildung übernimmt dann der jeweilige Ausbilder.

In seinem Aufgabenbereich ist der musikalische Leiter für die Stadtkapelle vertretungsbefugt.

Der Vertreter des musikalischen Leiters übernimmt im Verhinderungsfalle die Aufgaben des musikalischen Leiters.

Bei Bedarf können Abteilungen der Stadtkapelle gebildet werden. Über die Einrichtung solcher Abteilungen entscheidet der musikalische Leiter im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 16

Jugendvertreter

Der Jugendvertreter vertritt die Interessen der Jugendlichen in der Stadtkapelle. Er muss mindestens 18 Jahre alt sein und wird in der Mitgliederversammlung von den aktiven Mitgliedern, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewählt.

§ 17

Schriftführer

Der Schriftführer führt das Verzeichnis der aktiven Mitglieder, das Protokollbuch mit Aufzeichnungen über alle die Stadtkapelle betreffenden Vorfälle, besorgt den Schriftverkehr, die Registratur der Schriftstücke und die Aufbewahrung im Archiv. Bei der Mitgliederversammlung muss ein Tätigkeitsbericht vorgelegt werden. In seinem Aufgabenbereich ist er für die Stadtkapelle voll zeichnungsfähig.

§ 18

Kassier

Der Kassier ist verantwortlich für alle Kassengeschäfte. Er führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben, verwaltet die Geldbestände und Konten, ordnet die Belege, führt das Verzeichnis der fördernden Mitglieder und erstattet in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.

§ 19

Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis vom jeweiligen

Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

D. Schlussbestimmungen

§ 20

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates der Stadt Oberkirch.

§ 21

Abtretung von Ansprüchen

Die Stadtkapelle tritt alle ihr zustehenden Rechtsansprüche gegen ihre Mitglieder und alle Nichtmitglieder an die Stadt Oberkirch zur Geltendmachung ab.

§ 22

Aushändigung der Satzung

Diese Satzung ist jedem Mitglied auszuhändigen.

§ 23

Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.11.2012 beschlossen. Sie tritt nach Zustimmung durch den Gemeinderat der Stadt Oberkirch durch Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Oberkirch, 9. November 2012